

Sie sind ungewollt schwanger?

Sie leben mit einem oder mehreren Kindern in einer für Sie ausweglosen Situation?

Sie wissen nicht, wie es weitergehen soll?

Wir beraten Sie gerne.

Wir helfen Ihnen gerne.

Wir begleiten Sie gerne.

Sie können den Fachkräften der Adoptionsvermittlungsstelle alle Fragen stellen, die für Sie in dieser Situation wichtig sind.

Alle Ihre Informationen werden sehr vertraulich behandelt.

Möglicherweise wird die Freigabe Ihres Kindes zur Adoption für Sie zu einem gangbaren Weg.

Impressum:
GAV –Kooperative WM-SOG, GAP, TÖL, MB
Layout: C.Schober, Nicole Tebbe, Amt für Jugend und Familie WM
jugendamt@lra-wm.bayern.de
Quelle Foto: © hd-design—fotolia.com



Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle

Ansprechpartner

Landratsamt Weilheim-Schongau
Dienststelle Weilheim, Familienbüro

Pütrichstraße 10a 82362 Weilheim

Nicole Tebbe

Telefon: 0881/681-1392 Fax: 0881/681-2297



Landratsamt Garmisch-Partenkirchen

Olympiastraße 10 82467 Garmisch-Partenkirchen

Walter Appel

Telefon: 08821/751-290 Fax: 08821/751—8257



Landratsamt Bad Tölz

Prof.-Max-Lang-Platz 1 83646 Bad Tölz

Sieglinde Thamm

Telefon: 08041/ 505-462 Fax: 08041/ 505-122



Landratsamt Miesbach

Rosenheimer Straße 12 83714 Miesbach

Michaela Mix-Weinzierl

Telefon: 08025/ 704-4223 Fax: 08025/ 704-74223

Adoption - der richtige Weg?



Informationen für abgebende Eltern





Was bedeutet es, ein Kind zur Adoption frei zu geben?

Die Form der Adoption ist eine Chance des behüteten Aufwachsens von Kindern im Familienverband, wenn die leiblichen Eltern selbst nicht in der Lage sind, diese ausreichend zu versorgen.

Ein Kind zur Adoption freizugeben ist eine verantwortungsvolle Entscheidung.
Trennung, Verlust, Schmerz und Trauer sind ganz normale "Begleiterscheinungen" des Ablösungsprozesses, bei deren Bewältigung ihnen die Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstellen von Beginn an mit unterschiedlichen Hilfeangeboten zur Seite stehen.

Sie sind sich unsicher, ob Sie diesen Schritt wirklich gehen können?

In der Adoptionsvermittlungsstelle erhalten Sie unter der Beachtung Ihrer persönlichen Situation und Perspektive auch Beratung und Informationen zu anderen Möglichkeiten der Hilfe für Sie und das Kind, wie z.B.

- Vollzeitpflege/ Tagespflege
- Mutter-Kind-Einrichtungen
- Staatliche finanzielle Unterstützungen

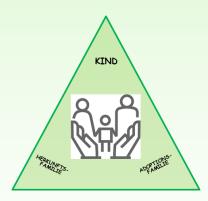
Wir werden Sie in Ihrer Entscheidungsfindung begleiten, damit Sie Ihren Weg finden können.

Sie brauchen nichts überstürzt entscheiden!



Formen der Adoption:

- Bei der halboffenen Adoption haben die leiblichen Eltern Anteil an der Entwicklung ihres Kindes, z.B. über Briefe, Berichte und Fotos, die über die Vermittlungsstelle weitergeleitet werden.
- Bei der offenen Adoption werden in einem festgelegten Rahmen die persönlichen Kontakte zwischen der Herkunftsfamilie, und den Adoptiveltern zusammen mit dem Kind gepflegt.
- Bei einer Inkognito-Adoption haben die abgebenden Eltern auch die Möglichkeit, die annehmenden Eltern mit auszusuchen, jedoch ohne persönliches Kennenlernen und ohne Kontaktdaten zu erfahren.



Eine Adoption kann sich auch zu späterer Zeit nach und nach öffnen, wenn das Kind dadurch nicht zusätzlich belastet wird. Der Lebensmittelpunkt des Adoptivkindes verbleibt ohne jeden Zweifel bei den Adoptiveltern.

Schritte zur rechtswirksamen Adoption:

- Einwilligung der leiblichen Eltern vor einem Notar in die Adoption des Kindes durch feststehende Adoptionsbewerber. (bei Säuglingen frühestens 8 Wochen nach der Geburt)
- Die notarielle Einwilligung wird nach Zugang beim Amtsgericht, Abteilung für Familiensachen wirksam und unwiderruflich.
- Die elterliche Sorge, der Umgang und die Unterhaltspflicht der leiblichen Eltern gegenüber dem Kind ruhen.
- Das Amtsgericht bestimmt einen zwischenzeitlichen Vormund des Kindes.
- Nach Ablauf einer einjährigen Adoptionspflegezeit wird mit Beschluss des Amtsgerichtes die Adoption des Kindes durch die Adoptiveltern ausgesprochen.
 Das Kind gilt nunmehr rechtlich als Kind der Adoptiveltern und wird dem/den leiblichen Kind(ern) gleichgestellt.
- Das Kind erhält den Familiennamen der Adoptiveltern und auch eine Vornamensergänzung kann beantragt werden.

Die Aufgaben einer Adoptionsvermittlungsstelle sind u.a. im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt. Eine wichtige Aufgabe besteht in der kompetenten und umfassenden Beratung mit Blick auf die persönliche Situation.

Auf Ihre Wünsche und Vorstellungen ist Rücksicht zu nehmen.